

Kreis-Blatt

für den Unterlahnkreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 11

Diez, Montag den 2. Februar 1920

60. Jahrgang

Verordnung

Auf Grund der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 — R.-G.-Bl. S. 909 — wird für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:
Artikel 1.

Der § 10 der Verordnung des Kreis Ausschusses über den Verkehr mit Zucker im Unterlahnkreis vom 26. Oktober 1916 — Ämtl. Kreisblatt Nr. 254 — erhält folgende Fassung:

Für den Verkauf an die Verbraucher werden folgende Höchstpreise für Inlands- und Auslandszucker festgesetzt:

Brotraffinade für 1 Pfund 130 Pfennig,
Gemahlener Zucker für 1 Pfund 128 Pfennig,
Kristallzucker für 1 Pfund 128 Pfennig,
Viktoriafaktal für 1 Pfund 130 Pfennig,
Würfelzucker für 1 Pfund 134 Pfennig,
Puderzucker für 1 Pfund 134 Pfennig,
Candis für 1 Pfund 145 Pfennig.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1920 in Kraft.

Diez, den 29. Januar 1920.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahnkreises.

J. B.

Schneern.

Bekanntmachung.

Gegen die Februarmarken der Kreiszuckerarten können im Laufe des Monats Februar in den Geschäften, in denen die Bestellscheine abgegeben worden sind, zu den durch Kreisverordnung vom 29. Januar 1920 neu festgesetzten Preisen

750 Gramm Zucker oder Kandis entnommen werden.

Diez, den 29. Januar 1920.

Kreiszuckerstelle.

Rheinarmee.

A.-H.-D., den 9. Januar 1920.

Verordnung

betr. Zahlung der Luxus- und Weinsteuern.

1. Vom 11. Januar 1920 ab wird die Luxus- und Weinsteuern durch nachfolgende Personen nicht mehr entrichtet:

- Militärpersonen der französischen Rheinarmee und Angehörige,
- Mitglieder der Interalliierten Kommission und Angehörige,
- Militärpersonen der alliierten Armeen und Angehörige im Bereich des Besatzungsgebietes der französischen Rheinarmee.

2. Die Weinsteuern betragen 20 Prozent des Verkaufspreises aller deutschen und ausländischen Weine.

3. Die Luxussteuer beträgt 10 Prozent des Verkaufspreises und betrifft folgende Gegenstände:

- Edelmetalle, Perlen, Edelsteine, synthetische Edelsteine, Halbedelsteine und Gegenstände aus oder in Verbindung mit diesen Stoffen, einschließlich der mit Edelmetall doublierten und plattierten sowie der unechten plattierten, vergoldeten oder versilberten Gegenstände. Bei Gegenständen, die aus den im Satz 1 genannten Stoffen und anderen Stoffen zusammengesetzt sind, ist der wertvollere Bestandteil für den Steuersatz maßgebend.

Fassungen von Augengläsern unterliegen der erhöhten Steuer nicht.

b) Taschenuhren, sofern das Entgelt für die Lieferung einhundert Mark nicht übersteigt.

c) Werke der Plastik, Malerei und Graphik sowie Kopien und Vervielfältigungen solcher Werke, sofern das Entgelt für die Lieferung zweihundert Mark überschreitet.

Der erhöhten Steuer unterliegen nicht Originale der Plastik, Malerei und Graphik deutscher lebender oder innerhalb der letzten fünf Jahre verstorbener Künstler, die von dem Künstler oder nach seinem Tode von seinem Ehegatten, seinen Abkömmlingen oder seinen Eltern oder durch Verkaufs- oder Ausstellungsverbände von Künstlern vertrieben werden. Die Frist von fünf Jahren wird vom Abschluß des Umkaufgeschäftes über das Werk ab gerechnet. Die Steuerbefreiung gilt nicht für Vereinigungen von Künstlern, welche den gewerbmäßigen Verkauf sowohl eigener als auch fremder Werke bezwecken;

d) Antiquitäten, einschließlich alter Drucke, und Gegenstände, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden, sofern diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen, sowie Erzeugnisse des Buchdrucks auf besonderem Papier mit beschränkter Auflage;

e) photographische Handapparate sowie deren Bestandteile und Zubehörteile;

f) Flügel, Klaviere, Harmonien und Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke (Klavier-Spielapparate, Sprechapparate, Phonographen, Orchestrions usw.), sowie zugehörige Platten, Walzen u. dgl.;

g) Billarde und deren Zubehörteile;

h) Handwaffen, deren Bestandteile und Zubehörteile, sowie für Handfeuerwaffen bestimmte Munition;

i) Land- und Wasserfahrzeuge zur Personenbeförderung, wenn sie mit motorischer Kraft angetrieben werden, oder wenn sie nach ihrer Beschaffenheit (Wagen, Ausattung) für Vergnügungs- oder sportliche Zwecke bestimmt sind. Ueber die Zweckbestimmung ist ausschließlich im Verwaltungswege zu entscheiden;

Teppiche, einschließlich der Wandteppiche, für deren Lieferung das Entgelt dreißig Mark für den Quadratmeter überschreitet;

f) zugerichtete Felle zur Herstellung von Pelzwerk mit Ausnahme gewöhnlicher Schaffelle sowie Bekleidungs- und Inneneinrichtungsgegenstände aus oder unter Verwendung von Pelzwerk mit Ausnahme gewöhnlichen Schafpelzes, soweit es sich nicht um bloßen Ausputz handelt; Pelztragen und Pelzfutter gelten nicht als bloßer Ausputz.

4. Alle Kaufleute sind verpflichtet, eine in deutsch und französisch geschriebene Liste obenaannter Gegenstände zu führen und sie auf Verlangen der Käufer vorzuzeigen.

5. Jeder Käufer ist verpflichtet, einen Schein nachfolgenden Musters zu unterzeichnen, der ihm vom Verkäufer vorgelegt wird:

Befreiung von Luxus- und Weinsteuern.

Der (Name, Dienstgrad, Stellung) bescheinigt, daß die Firma mir heute verkauft hat:

Zahl der Gegenstände	Stückpreis	zusammen
----------------------	------------	----------

Diese Bescheinigung dient als Beleg.

den 1920,
(Unterschrift).

Wird diese Befreiung nicht der deutsche Mann vom Steueramt vom Zahlen der Luxussteuer befreit.

6. Obgenannte Familienmitglieder müssen auf ihrem Personalausweis eine Bescheinigung tragen, aus der ersichtlich ist, in welchem verwandtschaftlichen Verhältnis sie zu den Militärpersonen oder den Mitgliedern der Interalliierten Rheinlandkommission stehen.

Diese Bescheinigung wird für Militärpersonen von den höheren oder mittleren Dienststellen, von der Hohen Kommission für seine Mitglieder erteilt.

Der Oberbefehlshaber der Rheinarmee
gez. Degoutte.

Nr. II. 822. Diez, den 26. Januar 1920.
An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.
Betr.: Einreichung der Sprunglisten für Bullen, Eber und Ziegenböcke.
Ich erinnere an meine Verfügung vom 9. Januar d. Js., Nr. II 236 — Amtliches Kreisblatt Nr. 3 —, betr. Einreichung der Sprunglisten für 1919, und erwarte ihre Erledigung nunmehr bestimmt bis zum 12. Februar d. Js.

Der Landrat.
J. B.:
Scheuern.

J. 486. Diez, den 28. Januar 1920.
An die Herren Bürgermeister der besetzten Landgemeinden des Unterlahnkreises
Das Amtsblatt für die besetzten rheinischen Gebiete ist erschienen. Im Hinblick auf seinen wesentlichen Inhalt für die Verwaltung der besetzten Gebiete ersuche ich Sie auf oasfelle bei der Post zu abonnieren. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt 3 Mark.

Der Landrat
J. B.:
Zimmermann.

Nr. II. 951. Diez, den 29. Januar 1920.
An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Betr.: Prüfung der Gemeindefassen am 1. Januar 1920.

Die Einreichung des Protokolls über die regelmäßige Prüfung der Gemeindefasse am 1. Januar d. Js. wird wiederholt in Erinnerung gebracht und nunmehr bis spätestens 10. Februar erwartet.

Der Vorsitzende des Kreisamts.
J. B.:
Scheuern.

J.-Nr. B.-A. 1. Diez, den 26. Januar 1920.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 22. Januar 1908, J. B. 38, mache ich die Herren Bürgermeister darauf aufmerksam, daß die Listen über die ausgestellten grauen Quittungskarten Ende des Kalenderjahres abzuschließen und an die Landesversicherungsanstalt in Cassel zu überenden sind.

Die Listen über die im Jahre 1919 ausgestellten grauen Quittungskarten sind, sofern dies noch nicht geschehen ist, umgehend nach Cassel einzureichen.

Das Versicherungsamt
J. B.:
Zimmermann.

Verkehr.

Kraftwagenbesitzer seien darauf aufmerksam gemacht, daß im Regierungsbezirk Kassel und im unbefestigten Teile des Regierungsbezirks Wismar ferner im Freistaate Hessen der Kraftwagenverkehr an Sonn- und Feiertagen sowie während der Nachtzeit verboten ist.

Der Reparaturstand der Lokomotiven betrug in der verfloßenen Woche fast 48 Prozent gegen etwa 42 Prozent am 1. Oktober 1919. Die Steigerung ist hauptsächlich in den letzten Wochen eingetreten, obgleich sich das Lokomotivpersonal mit anerkannter Sorgfalt der Pflege der Maschinen widmete.

Die Versorgungsstelle Oberlahnstein tritt am Montag Februar 1920 im Unterlahnkreis Auskunfts- und Beratungsstunden wie folgt ab:

In Diez am Freitag, den 13. Februar von 8—10,30 Uhr vormittags bei Herrn Gastwirt Jakob Diehl, Markt, und am Freitag, den 27. Februar von 8—10,30 Uhr vorm. bei Herrn Gastwirt Jakob Diehl, Markt; ferner in Kassa am Freitag, den 6. Februar von 12—2,30 Uhr nachm. im Rathaus, Zimmer Nr. 5, und am Freitag, den 20. Februar von 12—2,30 Uhr nachm. im Rathaus, Zimmer Nr. 5.

Versorgungsstelle Oberlahnstein.

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister A Nr. 3 ist heute eingetragen worden, daß die Firma P. Bremser, Kagenelnbogen, erloschen ist.

Kagenelnbogen, den 21. Januar 1920.

Amtsgericht.

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister A ist bei der unter Nr. 11 eingetragenen Firma Willi Bremser in Kagenelnbogen heute folgendes eingetragen worden:

Dem Kaufmann Otto Bremser in Kagenelnbogen ist Procura erteilt.

Kagenelnbogen, den 21. Januar 1920.

Amtsgericht.

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister A ist bei der unter Nr. 10 eingetragenen Firma Robert Bremser in Kagenelnbogen heute folgendes eingetragen worden:

Dem Kaufmann Otto Bremser in Kagenelnbogen ist Procura erteilt.

Kagenelnbogen, den 21. Januar 1920.

Amtsgericht.

Holzversteigerung.

Am Freitag, den 6. Februar 1920 vormittags 10 Uhr (mitteleurop. Zeit) anfangend kommen im Zimmerchiede-Gemeinwald Distr. Stockhorn 23 u. 9

102 Rm. Buch- und Scheit- und Knüppelholz,

2100 Buchen-Wellen,

1153 Rottannen-Stangen 1. 2. 3. Klasse,

2175 Rottannen-Stangen 4. 5. 6. Klasse

zur öffentlichen Versteigerung.

Das Holz lagert in der Nähe der Straße Hömberg-Weischendorf auf guter Abfahrt.

Zimmerchied, den 30. Januar 1920.

Weis, Bürgermeister

Verpachtung.

Der in hiesiger Gemarkung gelegene Graualtsteinbruch steht zur Neuverpachtung.

Schriftliche Angebote sind zu richten an das hiesige Bürgermeisteramt.

Allendorf, den 23. Januar 1920.

Der Bürgermeister.

Weis

Der für den 4. Februar angesagte Stammholzverkauf in der Gemeinde Seelbach findet nicht statt.

Seelbach, den 1. Februar 1920.

Der Bürgermeister.

Meine Aussage am 11. November 1919 an der Schmiede des Wilhelm May Geisig, daß der Bürgermeister Alberti Brotgerode im Gehöfte des Butterhändlers Anton Spriestersbach versteckt hat, um sie der Revision zu entziehen, beruht auf Unwahrheit und nehme ich dieselbe zurück.

Karl Jakob Emerich.